

Tätigkeitsbericht zum Datenschutz

der

Beauftragten für Datenschutz

Aufsichtsbehörde

bei der Landesanstalt für Medien NRW

Berichtszeitraum 01. Mai 2023 bis 31. Mai 2024

Düsseldorf, Juni 2024

gemäß § 50 Abs. 4 Landesmediengesetz NRW i.V.m. Art. 59 Datenschutzgrundverordnung

Herausgeberin:

Jennifer Engelings

Beauftragte für Datenschutz

Aufsichtsbehörde nach § 49 LMG NRW, Art. 51 DS-GVO

Datenschutzaufsicht

bei der Landesanstalt für Medien NRW

Zollhof 2, 40221 Düsseldorf

T +49 211 77 00 7 - 188

F +49 211 77 00 7 - 8188

datenschutzaufsicht@medienanstalt-nrw.de

Den Hinweis zum Datenschutz zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter:

<https://medienanstalt-nrw.de/datenschutzaufsicht/datenschutzhinweise>.

In diesem Tätigkeitsbericht befinden sich sog. Hyperlinks zu Webseiten anderer Anbieter. Bei Aktivierung dieser Hyperlinks werden Sie direkt auf die Webseite der anderen Anbieter weitergeleitet. Wir können keine Verantwortung für den vertraulichen Umgang Ihrer Daten auf diesen Webseiten Dritter übernehmen, da wir keinen Einfluss darauf haben, dass diese Unternehmen die Datenschutzbestimmungen einhalten. Über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten durch diese Unternehmen informieren Sie sich bitte direkt auf diesen Webseiten.

VORWORT	2
1. ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN DER BEAUFTRAGTEN FÜR DATENSCHUTZ BEI DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW	4
2. GESETZESRAHMEN UND RECHTSPRECHUNG ZUM DATENSCHUTZ	5
2.1. Nationale Verfahren	5
2.2. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)	5
2.3. Gesetzgebung	6
2.3.1. EU-US Data Privacy Framework	6
2.3.2. Das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)	6
2.3.3. Künstliche Intelligenz-Verordnung (Artificial Intelligence Act)	6
2.4. Orientierungshilfen und Veröffentlichungen	6
2.4.1. Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA)	6
2.4.2. Datenschutzkonferenz (DSK)	7
2.4.3. Entschlüsse	7
2.4.4. Beschlüsse	7
2.4.5. Orientierungshilfen	7
2.4.6. Anwendungshinweise	7
3. TÄTIGKEIT IM BERICHTSZEITRAUM	7
3.1. Organisation und Struktur der Datenschutzaufsicht	8
3.1.1. Aufgabenplanung	8
3.1.2. Aufbau der Corporate Identity	9
3.1.3. Aufbau der Homepage	9
3.1.4. Sicherstellung einer Vertretung	10
3.2. Beratungsbedarf	11
3.2.1. Beratungen	11
3.2.2. Beschwerdebearbeitung	11
3.2.3. Bearbeitung von Datenpannen	12
3.2.4. Themenschwerpunkte	13
4. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN DATENSCHUTZAUF SICHTSBEHÖRDEN ...	15
5. LANDESMEDIENANSTALTÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN	16
6. FORTBILDUNGEN	16
7. FAZIT UND AUSBLICK	17

VORWORT

Dies ist der Tätigkeitsbericht der Beauftragten für Datenschutz als Aufsichtsbehörde nach § 49 LMG NRW, Art. 51 DS-GVO. Mit diesem Tätigkeitsbericht komme ich meiner Pflicht aus § 50 Abs. 4 Landesmediengesetz NRW i.V.m. Art. 59 Datenschutzgrundverordnung nach.

Ich bin verpflichtet der Medienkommission Nordrhein-Westfalen jährlich einen schriftlichen Bericht über die gesamte Aufsichtstätigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörde zu erstatten. Der Bericht wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, indem er auf der Homepage der Landesmedienanstalt Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird.



Der Tätigkeitsbericht zum Datenschutz umfasst die gesamte Tätigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörde für den Berichtszeitraum vom 01. Mai 2023 bis 31. Mai 2024.

In dem genannten Berichtszeitraum wurde die Stellung als Beauftragten für Datenschutz bei der Landesanstalt für Medien NRW bis einschließlich Juni 2023 von Frau Kartal-Aydemir ausgeübt. Dem folgte eine interimistische Vertretung durch Frau Dr. Hucklenbruch, welche mit Benennung meiner Person (Beschluss der Medienkommission vom 18. August 2023) endete. Ab diesem Zeitpunkt habe ich meine Tätigkeit als Beauftragte für Datenschutz bei der Landesanstalt für Medien NRW aufgenommen und nehme sie bis heute wahr.

Als Beauftragte für Datenschutz möchte ich einen Überblick über die Aufgaben und Tätigkeiten der Beauftragten für Datenschutz bei der Landesanstalt für Medien NRW geben. Dieser Berichtszeitraum ist geprägt von einem Auf- bzw. Ausbau der Datenschutzaufsichtsbehörde in organisatorischer und struktureller Hinsicht. Dabei lag und liegt der Fokus darauf einen organisatorischen und strukturellen Aufbau zu schaffen sowie die Sichtbarkeit der Aufsichtsbehörde zu erhöhen, um die aufsichtsrechtliche Tätigkeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten.

Im ersten Jahr meiner Amtszeit habe ich mir einen Überblick über die laufenden sowie kommenden Themen erarbeitet und damit begonnen die Umsetzung einzelner Themenschwerpunkte voranzutreiben.

Ich blicke auf ein sehr ereignisreiches Tätigkeitsjahr zurück und kann als Resümee ziehen, das ich viele grundlegende organisatorisch-strukturelle Themen angestoßen bzw. umgesetzt habe, sodass die Ausübung der aufsichtsrechtlichen Tätigkeit nun mit Nachdruck

angegangen werden kann. In Anbetracht der kommenden Herausforderungen, insbesondere im Zuge der Digitalisierung und der Auseinandersetzung mit neuen nationalen und europäischen gesetzlichen Anforderungen, ist eine Intensivierung der Beaufsichtigung sowie Ausweitung des Beratungsangebots im Datenschutz auch dringend geboten.

Düsseldorf, Juni 2024

Jennifer Engelings, Beauftragte für Datenschutz

1. ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN DER BEAUFTRAGTEN FÜR DATENSCHUTZ BEI DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW

Die Datenschutzbeauftragte der Landesanstalt für Medien NRW ist die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Art. 51 Datenschutzgrundverordnung i.V.m. §§ 49 bis 51 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen für folgende in Nordrhein-Westfalen ansässige Unternehmen bzw. Körperschaften:

- Aufsicht über die Landesanstalt für Medien NRW bei ihrer gesamten Tätigkeit,
- Aufsicht über private Rundfunkveranstalter und deren Beteiligungsunternehmen bei ihrer gesamten Tätigkeit,
- Aufsicht über Anbieter von Telemedien (sog. Digitale-Dienste) mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, sofern journalistische Tätigkeit datenschutzrechtlich betroffen ist.

Es handelt sich um eine sogenannte fachspezifische Datenschutzaufsichtsbehörde. Sie tritt in ihrem Zuständigkeitsbereich damit an die Stelle der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (LDI).

Die Datenschutzaufsicht ist bei der Landesanstalt für Medien NRW organisatorisch angesiedelt, jedoch in ihrer Ausübung weisungsfrei und unabhängig.

Die Beauftragte für den Datenschutz überwacht in ihrer Rolle als staatsfernes Kontrollorgan die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzvorschriften. Die Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus § 49 Abs. 2 Landesmediengesetz NRW i.V.m. Art. 57, 58 Abs. 1 bis 5 Datenschutzgrundverordnung. Sie ist insbesondere zuständig für die Bearbeitung von Anfragen sowie Beschwerden von Betroffenen. Sie nimmt die Datenpannenmeldungen gemäß Art. 33 DS-GVO entgegen und überwacht bzw. setzt bei Bedarf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften durch. Zudem berät und sensibilisiert sie zu den Anforderungen des Datenschutzrechts. Ihr stehen umfangreiche Befugnisse zur Verfügung, die von Untersuchungsbefugnissen über Abhilfebefugnisse bis hin zur Sanktion der Verhängung von Geldbußen reichen.

Am 18. August 2023 wurde eine Datenschutzsatzung, „*Satzung über die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen*“, erlassen, die die Ausgestaltung des Amtes der Datenschutzbeauftragten/des Datenschutzbeauftragten der Landesanstalt für Medien NRW näher regelt (abrufbar unter: https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/Datenschutzsatzung_LFM_082023.pdf). Die Befugnis zum Erlass dieser Satzung ergibt sich aus § 49 Abs. 5 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW). Die Satzung regelt

insbesondere die Rechtstellung der Beauftragten für Datenschutz sowie dessen Mitarbeiter, Aufgabenplanung, Dienstzeit, Erreichbarkeit sowie Vergütung und Finanzierung.

2. GESETZESRAHMEN UND RECHTSPRECHUNG ZUM DATENSCHUTZ

Im Folgenden soll ein kurzer Auszug über wichtige Verfahren und Entscheidungen im Berichtszeitraum aufgezeigt werden:

2.1. NATIONALE VERFAHREN

- Der Einsatz eines Zutrittskontrollsystems mit personalisierten Transpondern und die damit einhergehende Verarbeitung von Daten über das Kommen und Gehen von Beschäftigten ist datenschutzrechtlich unzulässig (LAG Sachsen, Urteil vom 17.08.2023, Az. 4 SA 73/23).
- Bei einem Antrag auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ist eine Spezifizierung der Daten grundsätzlich nicht erforderlich (LG Bonn, Urteil vom 21.11.2023, Az. 10 O 98/23).
- Bei Auskunftsbegehren nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO kommt es nicht auf eine Begründung oder sachliche Rechtfertigung an (VG Köln, Beschluss vom 15.01.2024, Az.13 K 4989/23).
- Im Bereich des Direktmarketings ist der Widerspruch gegen Werbemails formlos und sofort gültig (LG Paderborn vom 12.03.2024, Az.2 O 325/23).

2.2. RECHTSPRECHUNG DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS (EUGH)

- Zum Begriff der „personenbezogenen Daten“ (Urteil des EuG vom 26.04.2023, T-557/20 und EuGH vom 09.11.2023, C-319/22).
- Auslegung von Art. 15 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 5 und Art. 23 Abs. 1 DS-GVO (EUGH, Vorlage zur Vorabentscheidung vom 26.10.2023 C-307/22).
- Verhängung von Geldbußen gegen Unternehmen (Deutsche Wohnen) (EuGH, Urteil vom 05. Dezember 2023 – C-807/21).
- Ein Datenschutzverstoß reicht für sich genommen nicht aus, um davon auszugehen, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die der für die betreffende

Verarbeitung Verantwortliche getroffen hat, nicht „geeignet“ im Sinne der Art. 24 und 32 DS-GVO waren. (EuGH, Urteil vom 25.01.2024, C-687/21).

2.3. GESETZGEBUNG

2.3.1. EU-US Data Privacy Framework

Die Europäische Kommission erließ am 10. Juli 2023 einen neuen Angemessenheitsbeschluss (EU-US Data Privacy Framework) für die Vereinigten Staaten von Amerika (USA). Auf Basis dieses Angemessenheitsbeschlusses können Verantwortliche sowie Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an zertifizierte Unternehmen in die USA übermitteln, ohne geeignete Garantien vorweisen und zusätzliche Maßnahmen ergreifen zu müssen.

Es ist nicht sicher, ob das neue Abkommen eine datenschutzrechtliche Lösung darstellt und einer möglichen Klage vor dem EuGH standhalten würde. Es wird daher empfohlen, bereits vorhandene geeignete Garantien und zusätzliche Maßnahmen beizubehalten und fortzuführen.

2.3.2. Das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)

Durch das am 14. Mai 2024 in Kraft getretene Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) erhielt das TTDSG einen neuen Titel. Das TTDSG wird nunmehr als Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten (Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz – TDDDG) bezeichnet. Neben der Änderung des Titels hat sich inhaltlich im Wesentlichen nichts geändert. Allein der Begriff der Telemedien wird in der aktuellen Fassung durch den der digitalen Dienste ersetzt.

2.3.3. Künstliche Intelligenz-Verordnung (Artificial Intelligence Act)

Am 21. Mai 2024 hat der Rat der Europäischen Union die KI-Verordnung (AI Act) verabschiedet. Als erstes umfassendes Gesetz zur Regulierung von künstlicher Intelligenz zielt die KI-Verordnung darauf ab, einheitliche Vorgaben für die Entwicklung und Nutzung von künstlicher Intelligenz in der Europäischen Union festzulegen.

2.4. ORIENTIERUNGSHILFEN UND VERÖFFENTLICHUNGEN

Im Berichtszeitraum wurden auf europäischer und nationaler Ebene Orientierungshilfen, Hinweise und sonstige Veröffentlichungen herausgegeben. Eine Auswahl wird wie folgt aufgeführt:

2.4.1. Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA)

Der EDSA ist eine unabhängige europäische Einrichtung mit dem Ziel, die einheitliche Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sicherzustellen und die

Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzbehörden der EU zu fördern. Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) verabschiedete im Berichtszeitraum keine neuen Dokumente, sondern aktualisierte früherer Publikationen. Somit erfolgt an dieser Stelle keine weitere Auflistung. Weiter Informationen finden Sie unter: https://www.edpb.europa.eu/our-work-tools/general-guidance/guidelines-recommendations-best-practices_de.

2.4.2. Datenschutzkonferenz (DSK)

Die Datenschutzkonferenz besteht aus den unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder. Sie gibt zum Zwecke der einheitlichen Anwendung des europäischen und nationalen Datenschutzrechts u.a. Entschlüsse, Beschlüsse und Orientierungshilfen heraus. Weitere Informationen finden Sie in der Infothek der DSK unter: <https://www.datenschutzkonferenz-online.de/>.

2.4.3. Entschlüsse

11.05.2023 Notwendigkeit spezifischer Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz

2.4.4. Beschlüsse

03.05.2024 Nationale Zuständigkeiten für die Verordnung zur Künstlichen Intelligenz

2.4.5. Orientierungshilfen

06.05.2024 Künstliche Intelligenz und Datenschutz

2.4.6. Anwendungshinweise

04.09.2023 Übermittlung personenbezogener Daten aus Europa an die USA

3. TÄTIGKEIT IM BERICHTSZEITRAUM

Im Berichtszeitraum stellte der Ausbau der Datenschutzaufsicht in seiner Organisation und Struktur einen wesentlichen Schwerpunkt dar. Daneben stand die Bearbeitung von Beschwerden im Fokus.

Die Beratung bei datenschutzrechtlichen Anfragen und die Zusammenarbeit bzw. Abstimmung mit anderen deutschen Aufsichtsbehörden stellten im Berichtszeitraum weitere wichtige Aufgaben dar.

3.1. ORGANISATION UND STRUKTUR DER DATENSCHUTZAUF- SICHT

Die Aufsichtsbehörde und die Stellung der Beauftragten für Datenschutz wurden seit ihrer Schaffung über die vergangenen Jahre in rechtlicher sowie tatsächlicher Hinsicht langsam, aber stetig aufgebaut. Auch noch bei meiner Übernahme der Stellung als Beauftragten für Datenschutz bedurfte der organisatorische und strukturelle Aufbau der Datenschutzaufsichtsbehörde viel Arbeit.

Um handlungsfähig zu sein, bedarf es einer gut organisierten und strukturierten Behörde. Insbesondere dann, wenn diese nur über geringe personelle Kapazitäten verfügt. Aus diesem Grund lag einer meiner Arbeitsschwerpunkte im Tätigkeitszeitraum in dem Aufbau einer Arbeitsebene, die das Fundament einer ordnungsgemäßen und effizienten Ausübung der Tätigkeit einer Beauftragten für Datenschutz bei der Landesmedienanstalt NRW bilden soll. Auf eine Auflistung aller durchgeführten bzw. geplanten Maßnahmen wurde in diesem Tätigkeitsbericht verzichtet. Es erfolgt ein Auszug der Schwerpunkte.

3.1.1. Aufgabenplanung

Gemäß § 6 der *Satzung über die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen* ist die Beauftragte für Datenschutz bei der Landesanstalt für Medien NRW dazu verpflichtet eine Aufgabenplanung für den Zeitraum von 2 Jahren zu erstellen. Dieser Verpflichtung wurde bereits nachgekommen.

Die erstellte Aufgabenplanung enthält alle relevanten Informationen und Einschätzungen, die zum aktuellen Zeitpunkt und nach aktueller Sach- und Rechtslage für einen ordnungsgemäßen Betrieb einer Datenschutzaufsichtsbehörde insbesondere auch aus finanzieller Sicht für dringend notwendig erachtet werden.

Sie beinhaltet u.a. die Fragestellung, „Wo steht die Datenschutzaufsicht aktuell, wo müsste sie nach den gesetzlichen Anforderungen stehen?“, „Wie wird die Datenschutzaufsicht in der Außenwirkung wahrgenommen?“ und vor allem „Wie kann sie Ihre Aufsichts- und Beratungstätigkeit zukünftig verbessern?“. Die aufgeworfenen Fragen führten dazu, dass die Behörde in ihrer Gesamtheit neu aufgebaut wurde. Der Neuaufbau beinhaltete insbesondere eine Änderung des Designs, der Aufbau einer Fallerfassung (u.a. auch zu statistischen Zwecken), die Gestaltung einer Homepage, die Stärkung der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden und die Verbesserung der Bearbeitung der Anfragen.

Die Aufgabenplanung wird stetig fortgeschrieben und den Gegebenheiten angepasst.

3.1.2. Aufbau der Corporate Identity

Ein wichtiger Schritt nach meiner Benennung war die Überarbeitung der Corporate Identity (CI).

Hintergrund war, dass die 29. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf in seinem Urteil vom 7. September 2022, (Az.:29 K 6059/21), die bis dahin fehlende ersichtliche Eigenständigkeit der Datenschutzbeauftragten der Landesanstalt für Medien NRW bemängelte. Aus dem Schriftverkehr der Datenschutzaufsicht wurde nicht ausreichend erkennbar ersichtlich, welche Behörde, d.h. die Landesanstalt für Medien NRW oder die Datenschutzaufsichtsbehörde als eigenständige Behörde, handelt. Um als Behörde schnellstmöglich wieder in schriftlicher Form ordnungsgemäß handeln zu können, wurde bereits von meiner Vorgängerin ein Logo erstellt, welches vorübergehend ab dem Frühjahr 2023 genutzt wurde.

Im Zuge meiner Erstellung bzw. Überarbeitung der gesamten Arbeitsmaterialien (d.h. der Signatur, Designbausteine für Mustertexte, Internetauftritt, Präsentationen, etc.) erschien es sinnvoll, insbesondere vor dem Hintergrund der organisatorischen Zugehörigkeit zur Landesanstalt für Medien NRW sowie der enormen Ressourcenersparnis durch die Unterstützung der Landesmedienanstalt NRW, das Design nochmals zu überarbeiten. Zur Veranschaulichung folgt eine Darstellung des bisherigen und des neuen Designs.



Bisheriges Design



Neues Design

3.1.3. Aufbau der Homepage

In dem Berichtszeitraum wurde sehr intensiv an der Gestaltung einer eigenen Homepage der Datenschutzaufsicht gearbeitet. Der Webauftritt geht demnächst online.

Die Homepage soll dazu beitragen, die Datenschutzaufsicht in ihrer Sichtbarkeit zu stärken. Sie soll zudem für Betroffene und Verantwortliche dazu dienen, sich über die Aufsichtsbehörde zu informieren ihre Rechte und Pflichten auf einfachem Wege geltend zu machen. Des Weiteren soll die Homepage auch zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit als Informationsplattform ausgebaut werden. Neben den Tätigkeitsberichten sollen Leitfäden sowie Orientierungshilfen veröffentlicht werden.

Die Homepage dient als Anlaufstelle für Betroffene. Zukünftig können diese ihre Beschwerde auch online einreichen. Gemäß Art. 57 Abs 2 DS-GVO besteht die Verpflichtung seitens der

Aufsichtsbehörden, das Einreichen von Beschwerden u.a. durch die Möglichkeit der Übermittlung auf elektronischem Wege zu erleichtern. Mit dem Aufbau eines Beschwerdetools bzw. -formulars wird dieser Verpflichtung nachgekommen.

Ebenso verhält es sich hinsichtlich der Datenpannenmeldungen. Die Verantwortlichen können der Aufsichtsbehörde zukünftig ihre meldepflichtigen Datenpannen nach Art. 33 DS-GVO auf elektronischem Wege zukommen lassen.

Beide Formulare enthalten bereits die wesentlichen Fragestellungen, die für eine Bearbeitung einer Beschwerde sowie Datenpanne erforderlich sind. Leitfäden sowie Orientierungshilfen sollen zukünftig Wissenslücken im Datenschutz füllen und damit auch potenzielle Auskunftsanfragen vorbeugen. Aufgrund der geringen personellen Kapazitäten soll dies zur Ressourcensparnis beitragen.

Neben der Homepage hat sich auch die E-Mail-Adresse geändert. Statt datenschutz@medienanstalt-nrw.de heißt es nun datenschutzaufsicht@medienanstalt-nrw.de.

An dieser Stelle möchte ich mich gerne bei Landeanstalt für Medien NRW, Herrn Dr. Tobias Schmid als Direktor und seinen MitarbeiterInnen für die Unterstützung auf organisatorischer Ebene bedanken.

3.1.4. Sicherstellung einer Vertretung

Die Beauftragte für Datenschutz bei der Landesmedienanstalt NRW ist gemäß § 49 Abs. 5 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 Satz 3 der *Satzung über die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen* (Datenschutzsatzung) dazu verpflichtet, ihre Vertretung für den Zeitraum ihrer Abwesenheit oder für andere Fälle der Verhinderung im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 4 Landesmediengesetz NRW sicherzustellen.

In dem Berichtszeitraum habe ich intensiv nach einer praktikablen Lösung für die Sicherstellung einer Vertretung gesucht. Eine wünschenswerte interne Besetzung konnte im aktuellen Tätigkeitsjahr aufgrund personeller und finanzieller Aspekte nicht erfolgen.

Die Vertretung der Beauftragten für Datenschutz muss die erforderliche Qualifikation (abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten) mitbringen sowie die Vorgaben zu ihrer Unabhängigkeit entsprechend § 49 Absatz 1 Satz 3 LMG NRW erfüllen (§ 2 Abs. 2 der Datenschutzsatzung). Unabhängigkeit heißt in diesem Fall auch, dass die Vertretung keine anderen Aufgaben bei der Landes Medienanstalt NRW sowie Rundfunkanbietern nach dem LMG NRW oder mit ihnen verbundenen Unternehmen ausübt.

Im Tätigkeitszeitraum habe ich die Rahmenbedingungen für eine zunächst vorübergehende Stellvertretung durch externe Unterstützung in technischer, vertraglicher sowie finanzieller Sicht geschaffen. Eine entsprechende Vertretungsstelle wird demnächst besetzt.

3.2. BERATUNGSBEDARF

Die Bearbeitung von Eingaben bildet das Kerngeschäft der Datenschutzaufsichtsbehörde. Im Tätigkeitsjahr konnten laufende und neue Eingaben begonnen, fortgeführt und abgeschlossen werden.

Es erreichten mich Beratungsanfragen und Beschwerden mit erheblichem Prüfumfang, die insbesondere auch eine datenschutzrechtliche Auseinandersetzung im Bereich des technischen Datenschutzes (z.B. Technische und Organisatorische Maßnahmen gemäß 32 DSGVO, technische Ausgestaltung der Dienste) beinhalten. Teilweise war eine zeitnahe Bearbeitung daher kaum möglich. Anlasslose Datenschutzprüfungen mussten somit im Berichtszeitraum zurückgestellt werden.

3.2.1. Beratungen

Die Beratungen umfassen alle telefonischen sowie schriftlichen datenschutzrechtlichen Auskünfte. Aktuell werden die Anfragen noch nicht statistisch erfasst.

Die Inhalte der Beratungen im Berichtszeitraum sind mit den Themen im Vorjahr vergleichbar bzw. knüpften daran an.

Beratungen zu den Themengebieten des datenschutzkonformen Umgangs mit dem Office-Paket „Microsoft 365“, Cloud Computing, der Einrichtung und Ausgestaltung des Cookie-Banners habe ich fortgeführt.

Bei der Geltendmachung von Betroffenenrechten stand das Recht auf Auskunft und Löschung im Fokus. Betroffene waren sich insbesondere bezüglich der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Rechte durch den Verantwortlichen unsicher. Viele Betroffene ließen sich ihre Rechte auch allgemein erläutern. Im Beschäftigtendatenschutz wurde der Umgang mit Mitarbeiterausweisen thematisiert.

3.2.2. Beschwerdebearbeitung

Mich erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 33 neue Beschwerdeeingaben von betroffenen Personen. Des Weiteren habe ich mit meiner Amtsübernahme 22 offene Beschwerdeeingaben übernommen.

Kontrollanregungen wurden noch nicht statistisch erfasst.

20 Eingaben konnten im Berichtszeitraum beendet werden. Auf eine förmliche Maßnahme (z.B. Androhung von Bußgeldern) konnte vorerst verzichtet werden. Weitere 10 Fälle befinden sich noch in der Bearbeitung, wobei ich eine zeitnahe Beendigung der Verfahren erwarte.

Die Beschwerdeeingaben betrafen sowohl Privatrundfunkveranstalter als auch Anbieter journalistisch-redaktioneller Telemedien (digitale Dienste). Die Beschwerden im Berichtszeitraum wurden postalisch, per E-Mail und telefonisch eingereicht. Viele der Beschwerden erreichten die Datenschutzaufsicht über die Weiterleitungen von anderen Behörden (meist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen – LDI NRW). Dies erfolgte nicht zuletzt sicher auch aus der fehlenden Visibilität der Datenschutzaufsichtsbehörde.

Die Beschwerden werden -wie auch in den Vorjahren- aufgrund der knappen personellen Ressourcen, weiterhin infolge einer risikobasierten Bewertung bearbeitet. Das heißt, dass denjenigen Vorgängen der Vorrang bei der Bearbeitung eingeräumt wird, bei denen ein größeres Potenzial einer Risikoverwirklichung gegeben ist.

Folgende Beschwerdeinhalte können für den Berichtszeitraum beispielhaft abstrakt wiedergegeben werden:

Beschwerden betrafen im Bereich der journalistisch-redaktionellen Telemedien (digitale Dienste) vorwiegend die Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO, meist in Form einer Datenschutzerklärung. Hier fehlte die Datenschutzerklärung oft ganz oder es wurde nicht hinreichend über einzelne Verarbeitungsvorgänge informiert. Des Weiteren gingen vermehrt Eingaben zur Einbindung von Cookies und Diensten ein. Hier wurde häufig vermutet bzw. in der konkreten Prüfung festgestellt, dass die Weitergabe von Daten zu Werbezwecken ohne ausreichende Rechtsgrundlage oder ganz allgemein auf mangelnde Aufklärung über die Einbindung von Cookies zurückzuführen ist. Fortgeführt wurden, wie auch bereits im Vorjahr, Beschwerdeverfahren, die ein Angebot mit Livestreaming von Reitveranstaltungen betreffen.

Beschwerden gegenüber Rundfunkveranstaltern waren geprägt von der Frage des Medienprivilegs sowie der Durchsetzung bzw. des Umfangs des Rechts auf Auskunft sowie Löschung von personenbezogenen Daten. Des Weiteren gab es einige Eingaben zur rechtskonformen Einholung von Einwilligungen im Rahmen der Datenverarbeitung des digitalen Angebots.

3.2.3. Bearbeitung von Datenpannen

Nach Art. 33 DS-GVO sind Verantwortliche verpflichtet, im Falle der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden nach Bekanntwerden der Verletzung diese der Aufsichtsbehörde zu melden, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte

und Freiheiten natürlicher Personen führt. Im Berichtszeitraum sind keine Meldungen eingegangen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang eindringlich darauf hinweisen, dass bei einer bestehenden Meldepflicht von Datenschutzverletzungen gemäß Art. 33 DS-GVO, diese mir gegenüber zu melden sind. Nur wenn ausgeschlossen ist, d.h. wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt, kann von einer Meldung abgesehen werden.

Bei der Bewertung von Datenpannen, die eine über die üblichen informationstechnischen Kenntnisse hinausgehende Expertise erforderten, wird die Unterstützung eines externen IT-Dienstleisters in Anspruch genommen.

3.2.4. Themenschwerpunkte

Exemplarisch können folgende Themenschwerpunkte bzw. Inhalte im Tätigkeitsjahr aufgezeigt werden:

3.2.4.1. Das Medienprivileg

Im Berichtszeitraum gingen mehrere Eingaben zu den Themen Anfertigung und Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen ein. Dabei beschwerten sich die BeschwerdeführerInnen darüber bzw. wiesen darauf hin, dass Aufnahmen und/oder Veröffentlichungen als Fernsehbeitrag und/oder im Onlinebereich ohne vorherige datenschutzrechtliche Einwilligung nach Art. 6 DS-GVO erfolgten.

Bei den entsprechenden Eingaben konnte kein datenschutzrechtlicher Verstoß festgestellt werden. Soweit private Rundfunkveranstalter personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, sind gemäß § 9c RStV i.V.m. § 46 LMG NRW erhebliche Teile der DS-GVO nicht anwendbar.

Diese von den geltenden Datenschutzregelungen abweichende Normen sind durch Art. 85 DS-GVO legitimiert. Somit ist im Rahmen des sogenannten „*Medienprivilegs*“ insbesondere die für eine Recherche und Vorbereitung von journalistischer Arbeit erforderliche Befugnis zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch ohne Einwilligung der Betroffenen oder andere Verarbeitungsgrundlagen vorhanden.

Inwieweit eine Privilegierung auch für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten gilt, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung aller entscheidungsrelevanter Gegebenheiten zu betrachten. Im journalistisch-redaktionellen Bereich gelten für die Veröffentlichung die Grundsätze des Kunsturhebergesetzes, das über Art. 85 DS-GVO zur Anwendung gelangt (anders zu bewerten, wenn es um Veröffentlichungen im nicht-journalistisch-redaktionellen Bereich) geht.

Bei der Veröffentlichung der Foto- und Filmaufnahmen wurden in den vorliegenden Fällen keine personenbezogen verbreitet. Die Personen wurden unkenntlich gemacht. Von einer Identifizierbarkeit konnte nicht ausgegangen werden.

Das Medienprivileg resultiert aus den Medienfreiheiten aus Art. 5 Abs. 1 GG. Ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung der Betroffenen wäre journalistische Arbeit kaum möglich und die verfassungsrechtlich garantierten Freiheiten aus Art. 5 Abs. 1 GG wären nicht gewährleistet. Die Grenzen der Medienfreiheiten liegen jedoch im kollidierenden Verfassungsrecht. Dazu zählt das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, das einfachgesetzlich in nationalen Gesetzen wie das BDSG und andere Datenschutzgesetze manifestiert ist. Bei widerstrebendem Verfassungsrecht sind die entsprechenden Interessen im Wege der praktischen Konkordanz zum Ausgleich zu bringen.

3.2.4.2. Das Auskunftersuchen nach Art. 15 DS-GVO

Bei der Prüfung von Eingaben hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung von Auskunftersuchen nach Art. 15 DS-GVO, kamen folgende Fragestellungen auf:

- Wann kann dem Auskunftersuchen der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegengehalten werden?

Die bislang in diesem Kontext ergangenen Entscheidungen (OLG Köln, Urt. v. 26.07.2019, Az. 20 U 75/18; LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 20.12.2018, Az. 17 Sa 11/18; AG Bonn, Urt. v. 30.7.2020, Az. 118 C 315/19) tendieren eindeutig dazu, dass das Auskunftsrecht nach Art. 15 DS-GVO auch mit der Zielsetzung geltend gemacht werden kann, personenbezogene Daten zur Vorbereitung eines Gerichtsverfahrens zu erlangen.

Demgemäß kann das Auskunftersuchen nicht abgelehnt werden aufgrund des Umstands, dass möglicherweise primär keine datenschutzrechtlichen Zwecke verfolgt werden.

- Wie ist das Recht auf den Erhalt einer Kopie ausgestaltet?

Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO beschränkt sich dem Wortlaut nach auf die personenbezogenen Daten des Betroffenen. Eine Bereitstellung sonstiger Daten, die in demselben Dokument oder derselben Datei enthalten sind, ist hingegen nicht erforderlich. Der Beschwerdegegnerin steht es mithin frei, die relevanten Dokumente und Dateien lediglich auszugsweise (beschränkt auf die Passagen, die personenbezogene Daten der/dem Auskunftsberechtigten enthalten) bereitzustellen oder andere Daten, die in demselben Dokument oder derselben Datei erhalten sind, unkenntlich zu machen, bevor die Kopie an die Beschwerdeführerin herausgegeben wird (vgl. Bäcker, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 2. Aufl., Art. 15 Rn. 41).

3.2.4.3. Einwilligung bei der Einbindung von Cookies

Im Berichtszeitraum erreichten mich einige Eingaben, wonach sich BeschwerdeführerInnen über die fehlende Transparenz bei der Einholung einer Einwilligung im Bereich Cookies beschwerten. Oft wurde der „Alle ablehnen“ Button im Gegensatz zum „Alle akzeptieren“ Button deutlich schwerer zugänglich gemacht und entsprach nicht den datenschutzrechtlichen Anforderungen.

§ 25 TTDSG setzt auf nationaler Ebene Art. 15 Abs. 3 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/136/EG, sogenannte Cookie-Richtlinie) um. Demnach ist die Speicherung von Informationen oder der Zugriff auf Informationen, die bereits im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind, nur gestattet, wenn der Nutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen eingewilligt hat.

Ohne eine vorherige Einwilligung können Cookies oder ähnliche Technologien nur dann eingesetzt werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist, um ausdrücklich gewünschte Dienste zur Verfügung stellen zu können. Eine wirksame Einwilligung besteht jedoch nur dann, wenn beide Handlungsalternativen, also Zustimmung und Ablehnung, gleichermaßen schnell und einfach zugänglich sind.

Weiterführende Informationen können unter https://www.edpb.europa.eu/system/files/2022-03/edpb_03-2022_guidelines_on_dark_patterns_in_social_media_platform_interfaces_en.pdf abgerufen werden.

4. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN DATENSCHUTZAUF- SICHTSBEHÖRDEN

Im Sinne von § 49 Abs. 6 LMG NRW in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 lit. g, Art. 60 ff. DSGVO, § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG ist der Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden vorgesehen.

Dazu steht die Beauftragte für Datenschutz bei der Landesanstalt für Medien NRW mit den Datenschutzkollegen bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW zwecks Abstimmung u.a. in der Zuständigkeitsbestimmung in Verbindung.

Weiterhin wirkt die Datenschutzbeauftragte der Landesanstalt für Medien NRW am Austauschtreffen der fachspezifischen Aufsichtsbehörden mit der Datenschutzkonferenz (DSK), bestehend aus den unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder DSK, mit.

Im Fokus der Zusammenarbeit steht aktuell die Verbesserung der Kooperation zwischen der DSK und den spezifischen Datenschutzaufsichtsbehörden. Diese bezieht sich auf die Einbindung in verschiedene Arbeitskreise der DSK, welche sehr begrüßt wird. Eine Teilnahme am

Arbeitskreis „Medien“ findet bereits statt. Eine Beteiligung in Arbeitskreisen zu Themen des Beschäftigtendatenschutzes, Datenschutz/Medienkompetenz, Grundsatzfragen sowie Werbung/Adresshandel soll zeitnah erfolgen.

Meine Vorgängerin kritisierte bereits gegenüber der DSK sowie in ihrem Tätigkeitsbericht vom 06/2018 bis 12/2019 die Zusammenarbeit, da sich diese nur auf eine einfache Beteiligung in Form eines regelmäßigen Austausches i.S.v. § 18 Abs. 1 S. 4 BDSG beschränkt. Ein entscheidungserhebliches Mitwirken an Beschlüssen erfolgt nicht. Diese Form der Zusammenarbeit besteht nach wie vor. Aufgrund der Relevanz einer umfassenden Aufsicht bezüglich der Privatrundfunkveranstalter, deren Beteiligungsunternehmen und der Landesanstalt für Medien NRW wäre eine Beteiligung mit entscheidungserheblichen Mitwirkungsrechten an der DSK und ihren Arbeitskreisen sehr wünschenswert.

5. LANDESMEDIENANSTALTÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Im Rahmen eines Arbeitskreises tauschen sich die betrieblichen Datenschutzbeauftragten bzw. die internen Datenschutzkoordinatoren der Landesmedienanstalten einmal monatlich digital über datenschutzrelevante Themen in den einzelnen Häusern sowie zur gemeinsamen Erarbeitung von Arbeitspapieren aus. Die organisatorische Leitung liegt bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM).

Die Beauftragte für Datenschutz bei der Landesanstalt für Medien NRW wurde zu jeder zweiten Sitzung als beratende Stelle eingeladen. Aktuell ruht die Teilnahme, da die Position der Datenschutzkoordination bei der Landesmedienanstalt neu besetzt wird.

6. FORTBILDUNGEN

Zum Zwecke der fachlichen Fortbildung pflegt die Beauftragte für Datenschutz einen regelmäßigen Austausch zu anderen Datenschutzaufsichtsbehörden. Anfang Juni 2024 (kurz nach Ende des Berichtszeitraumes) erfolgte eine dreitägige Hospitanz bei der Landesdatenschutzbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit NRW, die ich gerne an dieser Stelle erwähnen möchte. Dabei wurde mir ein Einblick in die verschiedenen Referate und deren Arbeitsstruktur gewährt. Für diesen sehr angenehmen und konstruktiven Austausch möchte ich mich an dieser Stelle gerne bei den Kollegen und Kolleginnen bei der Landesdatenschutzbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit NRW bedanken.

Es erfolgt ein regelmäßiger Besuch von Veranstaltungen und die Teilnahme Kongressen. Hervorzuheben ist hier der Europäischen Datenschutztag am 29. Januar 2024 in Berlin.

Dieser beschäftigte sich mit dem Thema: „Digitale Transformation – die Datenschutz-Zukunft gestalten“.

Ergänzend findet eine regelmäßige Fortbildung durch die Lektüre von Fachzeitschriften und Fachbüchern statt sowie durch die Verfolgung der aktuellen Rechtsprechung und Rechtsentwicklung sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

7. FAZIT UND AUSBLICK

Das Tätigkeitsjahr war geprägt vom organisatorischen und strukturellen Aufbau der Datenschutzaufsicht. Dieser Aufbau soll im kommenden Tätigkeitsjahr fortgeführt werden. Im Besonderen soll die erstellte Homepage online gehen und die Digitalisierung der Aufsichtsbehörde weiter vorangetrieben werden.

Die statistische Erfassung der Eingaben ihrer Gesamtheit soll zur besseren Planung und Transparenz der Behörde beitragen.

Weiterhin soll der Fokus in dem kommenden Tätigkeitsjahr auf der Fortführung und dem Abschluss laufender Verfahren liegen. Die Bearbeitung der Eingaben soll, nicht wie bisher risikobasiert, sondern jeweils in einem angemessenen zeitlichen Rahmen nach Eingang erfolgen. Anlasslose Prüfungen sollen ebenfalls durchgeführt werden.

Im folgenden Berichtsjahr liegt zudem noch viel Arbeit darin, Entwicklungsrückstände, insbesondere mit dem Blick auf neue technologische Entwicklungen und deren datenschutzrechtliche Bewertung, aufzuholen. Die KI-Verordnung und zunehmende Digitalisierung kann als Vorbote weiterer Entwicklungsprozesse des Datenschutzrechts gesehen werden. Dabei bedarf es einer Ausweitung der Kompetenzen der Aufsicht, u.a. mit Blick auf das Themengebiet des technischen Datenschutzes. Die aktuellen personellen und finanziellen Ressourcen werden dem dahingehenden Beratungs- und Prüfungsumfang zukünftig nicht mehr gerecht.

Die bisher nur nachrangig ausgeübte Öffentlichkeitsarbeit soll ebenso ausgebaut werden. Dabei soll der Fokus auf der Prävention liegen. Durch Sensibilisierungsmaßnahmen sowie dem Zurverfügungstellen praxisnaher Informationen zu datenschutzrechtlichen Themen und Lösungsansätzen, soll der aufkommende Beratungsbedarf minimiert werden.